

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 19.01.2015,
Beginn: 18:30, Ende: 21:10, Festhalle Brühl

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Frau Claudia Stauffer
Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Tribskorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet
Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 09.01.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 16.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass ein Grundstück in der Brühler Straße verkauft wurde und ein Grundstück am Schrankenbuckel gekauft wurde.

TOP: 2 öffentlich
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 und Finanz- und Investitionsplanung 2016 - 2018

2015-0001

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.12.2014 ist der Entwurf beraten und mit 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen worden.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck führt in den Tagesordnungspunkt Haushalt ein. Die Gemeinderäte Kieser (CDU), Hufnagel (SPD), Sennwitz (FW), Frank (GLB) und Teske (JL) nehmen Stellung zum Haushaltsplan 2015. Die Etatrede des Bürgermeisters und die Stellungnahmen der Fraktionen (ohne Junge Liste) sind der Niederschrift beigefügt.

TOP: 3 öffentlich
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses
Flst. Nr. 2545, Rohrhofer Straße 34
2014-0244

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den dargestellten Plänen zur Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses zu.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Das ehemalige Gemeindewohnhaus „Rohrhofer Straße 34“ musste 2003 abgerissen werden, da seine Standsicherheit wegen großer Gebäudesetzungen stark gefährdet war.

Statt das freie Gelände zu vermarkten, wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, in eigener Bauherrschaft den Bau eines neuen Mehrfamilienhauses, gefördert mit Mitteln aus dem Landeswohnraumförderungsprogramm, voranzutreiben.

Die Architektengemeinschaft Götz/Baur wurde vom Gemeinderat mit der Planung des neuen Gemeindewohnhauses „Rohrhofer Straße 34“ beauftragt. Die Planungen wurden in der Zwischenzeit dem Gemeinderat vorgestellt und die Architektengemeinschaft Götz/Baur wurden mit der Erstellung eines Bauantrages beauftragt. Dieser liegt nun vor.

Beantragt wird eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (Grundfläche: 271,26 m², drei Vollgeschosse, Wandhöhe: 8,70 Meter, Firsthöhe: 12,30 Meter, Satteldach mit einer Dachneigung von 30°), Dachgauben (Gesamtbreite kleiner als 70 % der Gebäudebreite), zwei Balkonen je Geschoss zur Rohrhofer Straße hin und ein Balkon je Geschoss zur Spraulache hin (Breite der Balkone jeweils 3,62 Meter) und 18 Stellplätzen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fasanriegärten“ von 1963 und ist daher nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Die maximal zulässige Bebauungstiefe der Hauptgebäude ab der straßenseitigen Baulinie beträgt bei Gebäuden mit Firstrichtung parallel zur Straße 12,00 Meter. Beim geplanten Bauvorhaben beträgt die Bebauungstiefe nur unwesentlich mehr (12,22 Meter), weshalb dieser Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt wird.

2. Die Terrassen/Balkone zur Rohrhofer Straße hin überschreiten die Baulinie auf einer Breite von 3,62 Meter um 1,80 Meter, ebenso die Terrassen/Balkone zur Spraulache hin. Gemäß § 23 Absatz 2 Baunutzungsverordnung kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Dies ist bei den oben genannten Terrassen/Balkonen der Fall. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann die Befreiung daher erteilt werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schmitt teilt mit, dass die CDU-Fraktion das Bauvorhaben begrüße. Die Anregungen der CDU-Fraktion bezüglich der Müllboxen und Fahrradständer seien aufgegriffen worden. Er regt jedoch eine andere Gestaltung des Dachgeschosses an und reicht hierzu eine Skizze als Vorschlag ein.

Gemeinderat Schnepf teilt mit, dass er froh sei, dass das Vorhaben endlich beginne. Der kleinen Planänderung der CDU-Fraktion stimmt er zu.

Gemeinderat Fuchs weist darauf hin, dass der Bauplatz schon seit zehn Jahren unbebaut sei. Er freue sich, dass dieser nun von der Gemeinde bebaut werde, da bezahlbare Wohnungen in Brühl immer dringender benötigt würden. Er fragt nach dem Zeitplan und möchte, dass der Gemeinderat und die Bürger über die Rundschau informiert werden. Zudem plädiert er für eine Richtlinie bezüglich der Zuweisung der Wohnungen.

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass bereits jetzt Bewerbungen erfolgen könnten und die Zuweisung kurz vor Bezugsfertigkeit durch die Wohnungsvergabekommission erfolge.

Gemeinderat Tribskorn erkundigt sich nach der Möglichkeit der Anlegung einer Sickermulde. Dies sei allgemein auch zur Vorbeugung von Hochwasserschäden wichtig.

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass man versuchen werde, eine Sickermulde anzulegen. Jedoch müsse man sich aus technischer Sicht an die bestehenden Richtlinien halten und eine Sickermulde solle zudem nur errichtet werden, wenn der Aufwand vertretbar sei. Die Einleitung des Niederschlagswassers mache vor allem in Gebieten, in denen wenig Grundwasser bestehe, Sinn. Dies sei in Brühl allerdings nicht der Fall, sondern es gebe eher zu wenig Wasser in den Kanälen, weshalb diese künftig gespült werden müssten, wenn immer weniger Wasser in die Kanäle eingeleitet werde.

TOP: 4 öffentlich
Sanierungsgebiet "Hauptstraße"
- Abrechnung und Schlussbericht
2014-0254

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Abrechnungsentwurf und den Schlussbericht zum Sanierungsgebiet „Hauptstraße“ zustimmend zur Kenntnis und beschließt die darin enthaltene und als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Hauptstraße“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Baugebiet „Hauptstraße“ sind nun die Abrechnung durchzuführen und ein Schlussbericht zu erstellen. Daher wurden die Entwürfe für diese Dokumente (Anhang) beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vorprüfung eingereicht.

Nach erfolgreicher Prüfung durch das Regierungspräsidium wird ein endgültiger Schlussbericht mit Abrechnung erstellt, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die damit verbundenen Rechtswirkungen (sanierungsrechtliche Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsvorgänge und bauliche Vorhaben), aber auch die Möglichkeit der steuerlichen Sonderabschreibungen für ab diesem Zeitpunkt begonnene Modernisierungsmaßnahmen. Das Grundbuchamt wird parallel dazu ersucht, die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass ca. fünf Millionen Euro in das Sanierungsgebiet „Hauptstraße“ investiert worden seien. Zu gegebener Zeit werde nochmals über die durchgeführten Maßnahmen berichtet. Er fasst zusammen, dass von der Gemeinde Brühl keine sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen gefordert, aber auch keine Förderbeträge von der Gemeinde zurückgezahlt werden müssten.

Gemeinderätin Gredel erläutert, dass die drei Ziele, also die Modernisierung der gemeindeeigenen Gebäude, die Ordnungen des ruhenden Verkehrs durch den Parkplatz beim Rathaus und die Förderung von privaten Sanierungen, erfüllt worden seien. Sie weist aber auch darauf hin, dass aus den Erfahrungen beim Sanierungsgebiet „Hauptstraße I“ gelernt werden müsse. Die CDU-Fraktion begrüße es, dass die Bürger künftig durch Gespräche und Spaziergänge frühzeitig beteiligt würden. Beim neuen Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ seien vor allem die Neugestaltung des Kirchenvorplatzes und die Gestaltung der Kreuzung Neugasse/Adolf-Bensinger-Straße/Kirchenstraße wichtig. Der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Sanierungsgebiets „Hauptstraße I“ stimmt sie zu.

Gemeinderat Schnepf schließt sich den Worten von Gemeinderätin Gredel an.

Gemeinderätin Stauffer findet es bedauerlich, dass nicht alle Ziele erreicht worden seien und einige Punkte zögerlich vorangingen. Sie vermisst das Sanierungsziel „Ausgestaltung des historischen Ortsbildes“. Wegen des Neubaugebiets sei nicht mehr viel vom historischen Ortsbild vorhanden. Zudem müsse künftig sehr auf die Beteiligung der Bürger geachtet werden und es müsse behutsam vorangegangen werden, damit das wertvolle historische Ortsbild, u. a. der bisherigen Neugasse, erhalten bleibe. Sie regt an, den Lageplan für das neue Gebiet zu erweitern. Das Gebäude „Hauptstraße 74“, die unbebauten Grundstücke in der Lettenstraße und die Grundstücke in der westlichen Neugasse sollten eingebunden werden. Auch solle die energetische Beschaffenheit mehr in den Fokus gerückt werden.

Die Gemeinderäte sprechen sich mehrheitlich gegen die von Gemeinderätin Stauffer angeregten Erweiterungen aus, da es für die unbebauten Grundstücke in der Lettenstraße bereits einen Bebauungsplan gebe, die „Fischerhäuschen“ sich nur im oberen Teil der Neugasse befinden würden und das Gebäude „Hauptstraße 74“ kein Sanierungsobjekt darstelle. Es wird gegen die Aufnahme des Gebäudes „Hauptstraße 74“ gestimmt (4 x Ja, 2 x Enthaltung, Rest Nein). Die anderen beiden Anträge werden von Gemeinderätin Stauffer zurückgenommen.

Gemeinderätin Grüning erläutert, dass die Grüne Liste Brühl im Sanierungsgebiet „Hauptstraße 1“ mehr Sanierung und weniger Abrisse befürwortet hätte. Im neuen Sanierungsgebiet müsse auf die Ensemblewirkung und die Platzgestaltung vor der Kirche geachtet werden. Es müsse die derzeit noch optimal mögliche Aufenthaltsqualität geschaffen und das historische Gebilde gewahrt werden. Sie regt hierfür eine Gestaltungssatzung an. Es solle nur Zuschüsse geben, wenn die Antragsteller sich an diese Gestaltungssatzung halten. Auch Gemeinderätin Grüning weist auf die Bedeutung der frühzeitigen und intensiven Bürgerbeteiligung hin.

Gemeinderat Teske plädiert ebenfalls für die Erhaltung der älteren Gebäude im Ortskern, den Erlass der Gestaltungssatzung.

Bürgermeister Dr. Göck erinnert daran, dass die Freien Wähler den Abriss der Ratsstube gefordert haben. Die Gemeinde habe die Festhalle und die Ratsstube erhalten und saniert, ebenso das Gebäude des Restaurants „Karpfen“ und die benachbarten Gebäude. Hinsichtlich der Gehöfte in der anderen Richtung der Hauptstraße habe es kein Interesse der Eigentümer gegeben, diese zu erhalten. Er weist darauf hin, dass die Erfolge der Durchführung der Sanierung in einer anderen Sitzung des Gemeinderats präsentiert würden. Bezüglich der Bürgerbeteiligung habe es Gespräche von Herrn Rohr mit den Anwohnern gegeben. Er plädiert gegen eine Gestaltungssatzung, da diese bei Entscheidungen einschnüre und Ausnahmen schwierig seien. Die Verwaltung sei jedoch bereit, eine Gestaltungssatzung zu erarbeiten, sofern dies gewünscht sei.

TOP: 5 öffentlich
Sanierungsgebiet "Hauptstraße"
- Vorprüfung zur Ermittlung von sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen
2014-0250

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Sanierungsgebiet „Hauptstraße“ keines der zu einer sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung führenden Kriterien für Grundstücke zutrifft, die nicht bereits durch Veräußerung zum Neuordnungswert oder Ablösung die geforderte Wertabschöpfung als Anteil zur Finanzierung der Sanierung erbracht hätten.

Die beigelegte Vorprüfung zur Ermittlung von sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen wird ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Sanierungsmaßnahme „Hauptstraße“ der Gemeinde Brühl wird nach dem umfassenden Verfahren oder auch „Klassischen Verfahren“ durchgeführt. Dabei finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnitts des BauGB Anwendung; dies sind die §§ 152 – 156 BauGB. Danach hat der Eigentümer eines im Sanierungsgebiet liegenden Grundstückes nach Abschluss der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag zu entrichten, welcher der durch die Sanierung bedingten Bodenwerterhöhung seines Grundstückes entspricht. Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist die Festlegung der Anfangswerte und der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung im Sanierungsgebiet.

Einzelheiten zur allgemeinen Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung sowie zur Ermittlung im Sanierungsgebiet „Hauptstraße“ können der beigelegten Vorprüfung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH entnommen werden.

Diskussionsbeitrag:

- Siehe TOP 4 -

TOP: 6 öffentlich
Städtebauliche Erneuerung
Einleitung vorbereitender Untersuchungen für den
Sanierungsverdachtsbereich "Hauptstraße II"
2014-0246

Beschluss:

Das Gebiet „Hauptstraße II“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Bericht zusammenzufassen.

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 15.12.2014 umgrenzt; dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im Verfahren zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter und Pächter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Durch die mit einer Grobanalyse im Oktober 2012 durchgeführten Untersuchungen hat sich der anfängliche Verdacht bestärkt, dass zur Behebung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen städtebaulichen Missstände die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erforderlich ist. Es handelt sich um ein Gebiet, das im südlichen Teil des historischen Ortskerns liegt. Im Westen reicht die Abgrenzung bis zur Straße Kolbengärten; im Norden verläuft die Abgrenzung in Höhe des Pfarrzentrums und im Osten liegen die ersten Gebäude an Jahn- und Adolf Bensinger-Straße. Im Süden endet das Gebiet an den Grundstücken Hauptstraße 37 bzw. 74. Für das Jahr 2013 wurde bereits erstmals ein Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm gestellt und für das Jahr 2014 leider erfolglos wiederholt. Für das Jahr 2015 hat die Gemeinde deshalb erneut den Antrag auf Aufnahme gestellt. Parallel werden die letzten laufenden Maßnahmen im alten Gebiet „Hauptstraße“ abgewickelt und die Abrechnung dieser Maßnahme vorbereitet.

Vor Beginn der Durchführung der Sanierung muss das Gebiet durch Satzung förmlich festgelegt werden. Dabei ist das Gebiet parzellenscharf abzugrenzen. Um die Entscheidung über die Abgrenzung des Gebietes unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke der Sanierung ermessensgerecht treffen zu können, ist der Sanierungsverdacht durch vorbereitende Untersuchungen (VU) zu begründen. Die Gemeinde ist nach § 141 BauGB zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen vor der Beschlussfassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes verpflichtet.

Die Kosten, die für die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen entstehen, sind in vollem Umfang förderfähig, das heißt, sie werden aus den für die Sanierungsmaßnahme bereitstehenden Fördermitteln des Landes zu 60 v.H. getragen; dies gilt allerdings nur, wenn die VU frühestens im Jahr vor der Programmaufnahme durchgeführt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Aufnahme in das Programm 2015, spätestens im Jahr 2016 erfolgen muss, damit die Förderung möglich wird.

Parallel dazu muss die Gemeinde ein (von der Förderung ausgeschlossenes) integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erstellen.

Die beabsichtigten „Vorbereitenden Untersuchungen“ nach § 141 BauGB sollen die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge und die Durchführbarkeit sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele liefern. Ferner haben diese Untersuchungen auch bereits nachteilige Auswirkungen aufzuzeigen, die sich durch die Sanierungsmaßnahme für einzelne Betroffene im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden oder könnten.

Die Einleitung der Vorbereitung der Sanierung erfolgt durch Beschluss über den Beginn der „Vorbereitenden Untersuchungen“ durch den Gemeinderat. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Beschluss entsteht für die Eigentümer, Mieter und Pächter eines Grundstücks im Untersuchungsgebiet die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Tatsachen, deren Kenntnis für die Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Diskussionsbeitrag:

- Siehe TOP 4 -

TOP: 7 öffentlich
Bebauungsplan "Sportpark Süd II" - Aufstellungsbeschluss
2014-0253

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch aufgestellt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	15
dagegen	8
Enthaltungen	

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportpark Süd“ sollte ursprünglich für das gesamte Sportparkgelände in einem Zug durchgeführt werden.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Gemeinderates sollte der FV Brühl bis 2018 umziehen, die Sporthalle im nördlichen Bereich sollte jedoch schnellstmöglich realisiert werden.

Da aus Sicht der Verwaltung und des Planungsbüros erwartet wurde, dass der nördliche Geländeteil (mit der Sporthalle) wegen der bereits bestehenden starken Nutzung und Überbauung deutlich problemloser (z.B. Umwelt- und Artenschutz) und damit schneller zu überplanen ist als der südliche Bereich, wurde der Gesamtplan in „Sportpark Süd I“ und „Sportpark Süd II“ getrennt.

Der Bebauungsplan „Sportpark Süd I“ ist inzwischen in Kraft getreten. Für den Teil 2 wurden zusammen mit Teil 1 bereits eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und eine Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Zudem wurde dem Planungsbüro Regionalplan GmbH in Mannheim nach Gemeinderatsbeschluss der stufenweise Auftrag für die Planungsleistung zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Sportpark Süd II“ erteilt.

Als nächster Schritt nach der Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Erstellung der Planunterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Gothe erinnert daran, dass die CDU-Fraktion vor über zehn Jahren den Antrag auf die Aufstellung dieses Bebauungsplans gestellt habe und sich freue, dass die Grenzen des Bebauungsplans dem Vorschlag der CDU-Fraktion entsprechen. Die Zusatzfläche der Firma Geo Energy müsse mit einbezogen werden. Der Gemeinderat solle zu seinem gegebenen Wort stehen, so dass mit dem Bau der Sportanlagen 2016 begonnen werden könne.

Gemeinderat Schnepf weist darauf hin, dass auch die SPD-Fraktion den Sportpark von Anfang an befürwortet habe und zu ihrem Wort stehe.

Gemeinderat Teske plädiert für die Realisierung des Sportparks Süd, da die Vereine gefördert und die Begebenheiten verbessert werden sollten. Neue Sportstätten seien gut für jetzige und künftige Generationen.

Gemeinderat Fuchs hingegen teilt mit, dass die Freien Wähler den zweiten Bauabschnitt des Sportparks Süd weiterhin ablehnen. Sie seien von Anfang an für die Sporthalle, aber gegen den Sportpark gewesen. Die Anlage sei in dieser Größe und mit diesem finanziellen Aufwand nicht vertretbar. Brühl sei keine arme Gemeinde und es müsse dafür gesorgt werden, dass dies so bleibe. Im Übrigen befinde sie sich direkt neben dem Geothermiekraftwerk. Das könne nicht gut sein.

Gemeinderat Triebskorn kritisiert, dass sich der Sportpark Süd in keinem gesunden Kosten-Nutzen-Verhältnis befinde, dass „Tafelsilber“ der Gemeinde Brühl hierfür genommen werde und stattdessen auf andere Projekte verzichtet werden müsse. Das Projekt sei nicht nachhaltig und unverantwortlich. Er erinnert daran, dass die Grüne Liste Brühl auch dem Kauf des Schmerse-Geländes nicht zugestimmt habe, da für sechs Hunde in Zwingern über eine Million Euro ausgegeben werde und insgesamt elf Millionen Euro an Steuergeldern genommen werde, u.a. zwei Millionen Euro für eine Gaststätte. Zudem würden die Laufbahnen von sechs auf vier reduziert, weshalb künftig kein Landessportfest mehr möglich sei, und der Schulsportplatz für die Schillerschule falle weg. Auch die Folgekosten müssten berücksichtigt werden. Die Grüne Liste Brühl sage „Ja“ zu mehr Hallenkapazitäten und zur Sanierung bestehender Sportanlagen, aber „Nein“ zum Sportpark. Es solle lieber eine Fuß-/Radfahrerbrücke zur Kollerinsel oder ein Kulturzentrum errichtet werden, da dies den Bürgern mehr nutzen würde.

Bürgermeister Dr. Göck bezeichnet die von Gemeinderat Triebskorn genannten Zahlen als zu hoch. So seien im Kostenansatz von 1,9 Millionen Euro nicht nur die Gaststätte, sondern auch Trainingsräume enthalten. Das Projekt dürfe nicht „ins Lächerliche gezogen“ und Nutzungen dürften nicht vermischt werden. Es sei nicht nachhaltig, an alten Anlagen „herumzudoktern“, sondern es sei nachhaltig, neue Anlagen mit geringen Folgekosten zu errichten. Zudem würden durch die Verlegung des Sportplatzes neue Vermögenswerte geschaffen, da die Schaffung von Wohnungen ermöglicht werde und zugleich neue Sportanlagen errichtet würden.

Nach Ansicht von Gemeinderätin Stauffer ist die Kostenaufstellung nicht korrekt. Es würden Beträge fehlen. Es müsse das gesamte Projekt „Sportpark Süd“ betrachtet werden und auch der Kauf des Geländes vom Turnverein Brühl, nicht nur der zweite Bauabschnitt. Zudem sei es unwichtig, über wie viele Jahre der Sportpark errichtet werde, da die Ausgaben geleistet werden müssten, bevor die Einnahmen durch das neue Baugebiet gesichert werden könnten.

Gemeinderat Till sieht die Kostenaufstellung als korrekt an.

Gemeinderat Reffert sieht das Projekt als tragbar für die Gemeinde Brühl an, da es vier bis fünf Jahre dauere, das Vermögen der Gemeinde Brühl in den letzten Jahren angewachsen sei und es Erlöse aus dem Verkauf der Bauplätze auf dem jetzigen Fußballverein-Gelände gebe.

TOP: 8 öffentlich

Ausschreibung der Stromlieferverträge für gemeindeeigene Objekte - Übertragung der Ausschreibung an die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-Service GmbH)

2014-0243

Beschluss:

- 1.) Die Gemeinde beteiligt sich an der Bündelausschreibung Strom 2016 - 2017 des Gemeindetags Baden-Württemberg und überträgt der Gt-Service GmbH alle dazu notwendigen Vollmachten, insbesondere die Vollmacht zur Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe.
- 2.) Es wird für alle Abnahmestellen 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der jetzige Stromliefervertrag läuft zum 31.12.2015 aus und kann nicht weiter verlängert werden. Die Stromlieferung für gemeindeeigene Objekte wie Schulen, Bäder, Bauhof, Rathaus, Sporthallen, Verkehrssignalanlagen muss daher wieder für 2016 und 2017 ausgeschrieben werden.

Im Jahr 2012 beteiligte sich die Gemeinde Brühl erstmals an der Bündelausschreibung der Gt-Service GmbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, weil die in den bisher selbst durchgeführten europaweiten Ausschreibungen von 2001, 2004 und 2007 verwendeten Vertragsmuster für die Stromlieferverträge mittlerweile über 10 Jahre alt waren und die in weiten Teilen vollzogenen Veränderungen auf dem Energiesektor nur in unzureichendem Maß berücksichtigten.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde von der Verwaltung empfohlen, bei der Ausschreibung der Stromlieferung zukünftig auf die seit Jahren bewährte Bündelausschreibung für Strom des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückzugreifen, auch weil zum ersten Mal zu 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote bezogen werden sollte.

Der Gemeindetag bietet über seine Gt-Service GmbH die Stromausschreibung für Kommunen als Dienstleistung an und erledigt alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben als da sind:

- Prüfung bestehender Verträge, insbesondere hinsichtlich Laufzeit und

Kündigungsmöglichkeit; für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich

- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:
- Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, Vergabeverordnung und VOL/A)
- Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge, die die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei erstellen lassen wird.
- Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht
- Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten und der Kündigungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeit der Stromlieferverträge

Vor dem Hintergrund, dass jeder Bieter den zu liefernden Strom an der europäischen Strombörse in Leipzig beschaffen wird, erfolgt die Ausschreibung der Gt-Service darüber hinaus in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht wie bisher zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen. Mit diesem modernen, aber etwas komplizierten Verfahren soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, zweijährigen Lieferzeitraum ist.

Die Mindestlaufzeit der neuen Verträge wird zwei Jahre betragen, mit der Option diesen jährlich bis zu einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren zu verlängern.

Die Verwaltung empfiehlt wieder die Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gt-Service GmbH. Deren Beauftragung muss bis zum 13.02.2015 erfolgen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gt-Service belaufen sich auf 16,50 € pro Abnahmestelle zuzüglich Mehrwertsteuer (2012: 16,00 €/Abnahmestelle). Die Gemeinde Brühl hat inklusive der Straßenbeleuchtung 109 Abnahmestellen, so dass für eine rechtsichere Ausschreibung mit strukturierter Beschaffung, die mindestens zwei Jahre hält, Kosten in Höhe von 2.140,22 € brutto entstehen würden.

Dieser Betrag entspricht 0,6 % der jährlichen Brutto-Kosten für die Stromversorgung in Höhe von rund 331.000 €.

Die Gt-Service GmbH muss allerdings zur Vergabe und Zuschlagserteilung bevollmächtigt werden. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-Service ist für die Teilnehmer an der Bündelausschreibung verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Ausschreibung von Ökostrom

Die Gt-Service bietet neben der Ausschreibung von Strom aus konventionellem Energiemix (Deutschland: 25 % Kernenergie, 17 % Erneuerbare Energien, 58 % fossile Energieträger

wie Kohle, Gas, Öl) auch die Ausschreibung von Ökostrom für einzelne oder alle Abnahmestellen.

Dieser Ökostrom wird zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt. Erneuerbare Energiequellen in diesem Sinne sind Wasserkraft, einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, sowie Biomasse einschließlich Biogas nach der Biomasseverordnung.

Die Herkunft des Strom muss auf eindeutige beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein und es muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette (über Netznutzungsvereinbarungen) vom Erzeuger bis zur Verbrauchsstelle bestehen (Händlermodell). Die Lieferung von Strom mit RECS-Zertifikaten (es wird i.d.R. nur der Umweltnutzen des ökologisch erzeugten Stroms gekauft, der Strom selbst kann aus fossilen Brennstoffen hergestellt sein) ist daher nicht möglich. Der Auftragnehmer muss darüber hinaus die Lieferung des Stroms zeitlich bilanzieren, d.h. die Energiebilanz zwischen erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen sein.

Den Nachweis, dass die oben genannten Bedingungen bei der Lieferung von Ökostrom alle eingehalten werden, muss der Auftragnehmer in jedem Kalenderjahr auf eigene Kosten führen und vorlegen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technischen Überwachungsorganisation oder einem nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter erfolgen.

Ökostrom kann mit oder ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung mit einer Neuanlagenquote von 33 % wird der Bau neuer Kraftwerke, die Strom aus regenerativen Energien erzeugen, gefördert, weil dann z.B. 33% der Strommengen, die innerhalb eines Jahres geliefert werden aus Anlagen stammen muss, die nicht älter als 6 Jahre sind.

Nach Angaben der Gt-Service GmbH belaufen sich die zu erwartenden Mehrkosten bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0 – 0,3 ct/kWh und bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,5 – 1,0 ct/kWh.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Mildenerger teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmt. Es könnten niedrigere Strompreise als bei einer eigenen Ausschreibung erreicht werden, die Kosten für die Ausschreibung würden sich in Grenzen halten, die Energiewende müsse vorangetrieben und in Nachhaltigkeit investiert werden. Er befürwortet auch die Quote von 10 % Bio-Erdgas.

Gemeinderat Schnepf, Gemeinderat Gredel und Gemeinderat Tribskorn stimmen ebenfalls zu. Gemeinderat Tribskorn erinnert daran, dass die Grüne Liste Brühl bereits seit 1984 für „rationale Energien“ gekämpft habe. Er möchte, dass nach der Ausschreibung nochmals im Gemeinderat besprochen werde, ob eine höhere Quote an Bio-Erdgas genommen werde.

Gemeinderat Zelt kann die Euphorie über das Bio-Erdgas nicht teilen. Die Qualität werde dadurch schlechter. Es würde zu einem geringeren Heizwert und zu weniger Energie zum gleichen Geld führen.

TOP: 9 öffentlich

Ausschreibung des Gaslieferungsvertrags für gemeindeeigene Objekte

- Übertragung der Ausschreibung an die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (GT-Service GmbH)

2014-0247

Beschluss:

Die Gemeinde Brühl beteiligt sich an der Bündelausschreibung 2017/2018 des Gemeindetags Baden-Württemberg für den kommunalen Gasbedarf und überträgt der Gt-Service GmbH alle dazu notwendigen Vollmachten, insbesondere die Vollmacht zur Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2012 wurde u.a. beschlossen, dass die Gemeinde Brühl sich an der Bündelausschreibung 2013/2014 des Gemeindetags Baden-Württemberg für den kommunalen Gasbedarf beteiligt und der Gt-Service GmbH alle dazu notwendigen Vollmachten, insbesondere die Vollmacht zur Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe überträgt. Da der Gaslieferungsvertrag nach einer Gesamtlaufzeit von drei Jahren zum 31.12.2015 ausläuft, ist nun eine Ausschreibung des Gaslieferungsvertrags ab dem Jahr 2016 erforderlich.

Die Gt-Service GmbH bietet für die Zeit ab 2016 erneut die Ausschreibung von Gaslieferungsverträgen für Kommunen als Dienstleistung an und erbringt dabei folgende Leistungen:

- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten auf Basis der Rechnungsdaten aus den Jahren 2013 und 2014
- Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung der Gaslieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (GBW, Vergabeverordnung und VOL/A-EG)
- Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Gaslieferungsvertrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht
- Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Gaslieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten und der Kündigungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeit der Gaslieferverträge

Die Ausschreibung der Gaslieferung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Gaslieferungsvertrags, den die GT-Service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte) erstellen lässt. Einzelheiten zum Ausschreibungskonzept und zum Zeitplan sind dem Anhang zu entnehmen.

Die Erstlaufzeit der ausgeschriebenen Gaslieferung beträgt 2 Jahre (01.01.2016 bis 01.01.2018). Darüber hinaus ist für eine Vertragsverlängerung von jeweils einem Jahr eine Preisanpassung entsprechend der Marktveränderung vorgesehen, sofern keine Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt. Der Vertrag endet nach Verlängerung spätestens nach

einer Gesamtlauzeit von 5 Jahren.

Die Teilnehmer der Bündelausschreibung Erdgas haben erstmals die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben. Für die im Bioerdgas-Los genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Einzelheiten sind dem Anhang zu entnehmen. Über die Teilnahme am Bioerdgas-Los muss erst im Frühjahr 2015 entschieden werden.

Die Kosten (alle Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer) für die Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gt-Service GmbH belaufen sich auf 200 Euro je Teilnehmer und 22,50 Euro je Abnahmestelle. Die Gemeinde Brühl hat 14 Abnahmestellen, so dass für eine moderne, rechtssichere Ausschreibung, die mindestens zwei Jahre hält, Kosten in Höhe von lediglich 515 Euro entstehen. Die Gt-Service GmbH muss allerdings zur Vergabe und Zuschlagserteilung bevollmächtigt werden. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch Gt-Service GmbH ist für die Teilnehmer der Bündelausschreibung verbindlich und verpflichtet zur Gasabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, bei der Ausschreibung des Gaslieferungsvertrags auf die seit Jahren bewährte Bündelausschreibung des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückzugreifen.

Diskussionsbeitrag:

- Siehe Top 8 -

TOP: 10 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 11 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 11.1 öffentlich Gemeinderat Faulhaber

Er möchte wissen, ob der Gemeinde der Probetrieb des Mineralfaserrecycling-Unternehmens im Rheinauer Hafen bekannt ist, angesichts der Nachteile durch Lärm und Staub, die entstehen könnten. Außerdem möchte er wissen, ob das Gutachten, das der Stadt Mannheim wohl vorliegt, eingesehen werden könnte. In diesem Zusammenhang stellte Gemeinderat Triebskorn fest, dass gegen den einen Gutachter wohl die Staatsanwaltschaft in einem anderen Zusammenhang ermitteln würde.

Antwort des Bürgermeisters:

Den Beginn des Probetriebs habe man dem Gemeinderat mitgeteilt. In Sachen Gutachten

bleibe man am Ball.

TOP: 11.2 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er beantragt Graberdepots auf beiden Friedhöfen.

TOP: 11.3 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er fragt, warum die Beschattung für die Gänge in der Schillerschule gestrichen worden sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Hierzu gebe es einen Beschluss des Verwaltungsausschusses, dieses Jahr die Brandmeldeanlage zu sanieren. Andere Maßnahmen werden in den kommenden Jahren durchgeführt.

TOP: 11.4 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er fordert eine Ausweitung des Busverkehrs in den Abendstunden von Mannheim Richtung Schwetzingen. Das Warten auf das Ruftaxi am Rheinauer Bahnhof würden insbesondere Frauen und Ältere als zu unsicher ansehen.

Antwort des Bürgermeisters:

Dieser erweiterte Ringverkehr in den Abendstunden wurde im Gemeinderat diskutiert. Da Ketsch und Schwetzingen die Finanzierung nicht mitgetragen haben, habe sich der Gemeinderat dagegen ausgesprochen. Stattdessen wurde von der Gemeinde Brühl das Ruftaxi eingeführt, das gut genutzt werde. Gemeinderätin Grüning möchte hierzu Zahlen haben.

TOP: 11.5 öffentlich
Gemeinderat Teske

Er fragt nach, ob das Ruftaxi-Angebot nicht weiter ausgedehnt und auch flexibilisiert werden könnte.

Antwort des Bürgermeisters:

Das Ruftaxi fährt anstatt eines Busses im Linienverkehr, dadurch erhalte die Gemeinde Brühl Förderung, was die Finanzierung des Ruftaxis erleichtere. Wenn er Ideen hätte, könne er sich aber gerne mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

TOP: 11.6 öffentlich
Gemeinderat Gredel

Der Gulli auf dem Messplatz hinter der Bushaltestelle sei verstopft.

TOP: 11.7 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er möchte, dass in der Kurve in der Edith-Stein-Straße auch im Innenradius eine Sperrmarkierung angebracht wird, da die Kurve permanent zugeparkt wird. Eine Prüfung des Sach-

verhaltes wurde zugesagt.

TOP: 12 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 12.1 öffentlich
Herr Knoll, FV Brühl

Er dankt dem Gemeinderat für den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sportpark Süd II. Der FV Brühl habe Bedarf an weiteren Trainingsstätten. Außerdem regt er eine Task Force mit Mitgliedern aus den Fraktionen ein, um für die kommende Phase der Umsiedlung die Kommunikation mit dem FV Brühl zu verbessern.

TOP: 12.2 öffentlich
Frau Klein, Jugendgemeinderat

Sie dankt den Fraktionen dafür, dass sie in ihren Haushaltsanträgen auch den Jugendgemeinderat berücksichtigt hätten, bittet aber darum, den Jugendgemeinderat auch frühzeitig mit einzubinden, damit ggf. Stellungnahmen abgegeben werden können.